

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/29 86/08/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

VStG §44a lit a;

VStG §44a lit b;

VStG §44a Z1;

VStG §44a Z2;

VStG §51 Abs1;

VStG §51 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0011 E 29. Jänner 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Ausführungen zur Auslegung a) eines Schriftsatzes - er entsprach dem Erfordernis des§ 63 Abs 3 AVG (Hinweis E 16.10.1986, 86/08/0157) - als volle Berufung gegen ein Straferkenntnis; b) des Spruches der Berufungsentscheidung (auszugsweise Wiedergabe des Spruches der 1. Instanz; Anführung der Beschuldigte habe ..."gegen dieses Straferkenntnis berufen, worüber gemäß § 51 VStG zu entscheiden ist" ...; Stattgebung der Berufung und Herabsetzung der Geldstrafe) im Zusammenhang mit der Begründung auch als Erledigung der Berufung gegen den Schulterspruch (Bestätigung des Schulterspruches).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

VerwaltungsstrafrechtInhalt der BerufungsentscheidungSpruch und BegründungInhalt des Spruches Allgemein

Angewendete GesetzesbestimmungBerufungsbescheidSpruch der Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986080012.X02

Im RIS seit

24.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at